



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55-16798

BEARBEITET VON S., C.

E-MAIL zv15@bka.bund.de

AZ **ZV 15 - 5391 - 7/13**

DATUM **07.05.13**

BETREFF **Auskunft gemäß § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

- BEZUG
- a) Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 12.04.13 - DS-Recht-IFG/13/Albrecht (I)
 - b) Ihr Widerspruch vom 20.04.13

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

des Herrn

- Widerspruchsführer -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden

- Widerspruchsgegnerin -

wegen

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

Überweisungsempfänger: Bundeskasse Trier

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

BKA

ergeht auf Ihren o.a. Widerspruch vom 20.04.13, den Sie gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 12.04.13 - DS-Recht-IFG/ eingelegt haben, folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer; mit Ausnahme der dem Bundeskriminalamt entstandenen Aufwendungen.
3. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 16.03.13 haben Sie gemäß § 1 IFG sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, die Zusendung folgenden Schriftstücks beantragt:

“Merkblatt zur Erkennung und Zuordnung von Mitgliedern polizeilich relevanter Motorradclubs“.

Dieser Antrag ist mit Bescheid DS-Recht-IFG/ vom 12.04.13 gemäß § 3 Nr. 1 lit. a, 3 Nr. 2 sowie 3 Nr. 4 IFG abgelehnt worden.

Gegen diese Entscheidung haben Sie mit Schreiben vom 20.04.13 Widerspruch eingelegt und beantragt, dass

- a) der mit dem Widerspruch angegriffene Bescheid aufgehoben und Ihnen der beantragte Informationszugang verschafft wird;
- b) Ihnen hilfsweise der beantragte Informationszugang insoweit gewährt wird, als nicht die in dem angegriffenen Bescheid bezeichneten Gründe dem entgegenstehen.

Zur Begründung führen Sie (zusammengefasst) folgendes aus:

1. Der Hinweis des Bundeskriminalamtes, wonach das streitgegenständliche Merkblatt Erkenntnisse anderer europäischer Polizeibehörden enthalte, deren Offenlegung eine Gefahr für die vertrauensvolle internationale Polizeizusammenarbeit nach sich ziehen würde, sei völlig unsubstantiiert und damit unbeachtlich. Einerseits bedürfe es im Zusammenhang mit § 3 Nr. 1 lit. a IFG der Darlegung eines betroffenen hohen Schutzniveaus dessen Verletzung auf eine ernsthafte Störung der internationale Beziehung schließen lasse (mit Literaturhinweis). Andererseits verhalte es sich so, dass das Bundeskriminalamt einem möglichen Vertrauensverlust in der Weise hätte vorbeugen

können, dass es zunächst bei den betroffenen ausländischen Polizeibehörden auf die beabsichtigte Freigabe hinweist und diesbezüglichen Bedenken ggf. im Rahmen der Schwärzung betroffener Passagen des Merkblatts, die sich nicht auf inländische Erkenntnisse beziehen, Rechnung trage. Ein solches Vorgehen wäre der Verweigerung des Informationsganges in Anwendung der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit als milderer Mittel vorzuziehen gewesen.

2. Zu der Behauptung des Bundeskriminalamtes, durch ein Bekanntwerden der angefragten Informationen werde die öffentliche Sicherheit gefährdet, sei anzumerken, dass die Annahme eines Ausschlussgrundes nach § 3 Nr. 2 IFG einer "besonders sorgfältigen Konturierung der Gefahrenschwelle" bedarf (mit Literaturhinweis). Eine Darlegung zur Annahme einer abstrakten Gefahr sei nicht ausreichend, vielmehr müssten die Argumente der den Informationszugang ablehnenden Stelle eine konkrete Gefahr begründen (mit Literaturhinweis). Dies sei aber nur dann der Fall, wenn ein wahrscheinlicher Schadenseintritt absehbar sei.
3. Schließlich greife im vorliegenden Zusammenhang auch der Einwand des § 3 Nr. 4 IFG nicht. Gegenüber dem restlichen Vortrag habe das Bundeskriminalamt hierzu keine neuen Argumente vorgetragen. Andererseits habe das Bundesverwaltungsgericht insoweit bereits entschieden, dass es hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 3 Nr. 4 IFG im Zusammenhang mit Verschlussachen auf deren materielle Wirksamkeit ankomme (mit Rechtsprechungshinweis). Ohne Darlegung zum konkreten Inhalt einer Verschlussache lasse sich die materielle Wirksamkeit aber nicht prüfen.
4. Der Hilfsantrag trage dem Umstand Rechnung, dass der Informationszugang nach dem IFG keineswegs umfassend verweigert werden dürfe. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des IFG sei eine Beschränkung nur soweit zugelassen, wie dies die Wahrung im Gesetz angeführter Rechte Dritter bzw. die Interessen der Allgemeinheit erforderten. Die Formulierungen des Gesetzgebers würden die betroffenen Stellen des Bundes zwingen zu prüfen, ob ein teilweiser Informationszugang in Betracht komme (mit Literaturhinweis).

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid DS-Recht-IFG/13, vom 12.04.13 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Sie haben keinen Anspruch auf Zusendung des streitgegenständlichen Merkblattes. Die Begründung des Bescheides vom 12.04.13 wird im Wesentlichen aufrechterhalten.

1. Die Einholung einer Zustimmung bei den beteiligten europäischen Polizeibehörden wäre richtigerweise möglich gewesen, war vorliegend aber entbehrlich, weil ein weiterer (zwingender) Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 IFG vorliegt (siehe unten unter 2.).

Hilfsweise weise ich darauf hin, dass ein teilweiser Informationszugang (z.B. durch Schwärzungen) nach dem IFG ohnehin nicht zulässig ist. So ist im Gegensatz zum UIG und VIG, bei denen der Informationszugang beim Schutz besonderer öffentlicher Belange nicht besteht, *soweit* das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf den betroffenen öffentlichen Belang haben kann, der Informationszugang nach § 3 IFG ausgeschlossen, *wenn* eine solche Gefährdungslage gegeben ist. Diese begriffliche Divergenz hat substantielle Bedeutung. So zwingt eine "*soweit*-Formulierung" nur zur Prüfung, ob ein teilweiser Informationszugang in Betracht kommt und die schutzwürdigen Belange dennoch unangetastet bleiben. Im Gegensatz dazu drückt ein "*wenn*-Satz" eine unbedingte Anforderung aus und verlangt eine entweder-oder-Entscheidung. Für die Interpretation des § 3 Nr. 1 bedeutet dies, dass der Informationszugang vollständig ausgeschlossen ist, falls einer der geschützten Belange durch den Informationszugang beeinträchtigt würde; ein teilweiser Informationszugang kommt nicht in Betracht (vgl. Schoch, IFG, 2009, Rn. 98 zu § 3).

2. Das streitgegenständliche Merkblatt enthält Angaben zur Methodik und zu Einsatztaktiken der polizeilichen Sachbearbeitung im Bereich der Bekämpfung der Rockerkriminalität beim Bundeskriminalamt und den Polizeien der Länder.

Im vorliegenden Fall ist der ursprüngliche Antrag auf Zusendung des Merkblattes vom 16.03.13 über das Internetportal "www.fragdenstaat.de" erfolgt. Damit muss im Falle einer Herausgabe des Merkblattes zwingend mit einer Veröffentlichung im Internet und damit von einer Kenntnisnahme des Inhalts durch einen unüberschaubaren Personenkreis, einschließlich des sog. polizeilichen Gegenübers, gerechnet werden (vgl. Ziffer 4.1 und 4.4 der Nutzungsbedingungen des Internetportals "www.fragdenstaat.de").

Bei Kenntnis des Merkblattinhalts besteht mithin die (konkrete) Gefahr, dass polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld erkannt und dadurch erschwert oder gar vereitelt werden können. Aus diesem Grund wurde das Merkblatt auch als Verschlussache eingestuft (siehe unten unter 3.). Auf die Frage, ob und inwieweit Rockerkriminalität der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist, kommt es in diesem Zusammenhang im Übrigen nicht an.

Das Bekanntwerden der Information würde mithin eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, weshalb ein zwingender Ausschlussgrund gem. § 3 Nr. 2 IFG vorliegt.

Unabhängig davon sind in einem Fall der polizeilichen Gefahrenabwehr die Anforderungen an die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG entsprechend niedrig, so dass derartige Informationen nach § 3 Nr. 2 IFG vom Informationszugangsanspruch ausgeschlossen werden können (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 10).

3. Wie oben unter 2. ausführlich dargelegt wurde, liegen die materiellen Voraussetzungen für die Einstufung des streitgegenständlichen Merkblattes als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad "VS-Nur für den Dienstgebrauch" nach der Verschlussachenanweisung weiterhin vor.

Der Informationszugangsanspruch scheidet mithin auch an § 3 Nr. 4 IFG.

4. Wie oben unter 1. ausführlich dargelegt wurde, ist der Informationszugang vollständig ausgeschlossen, falls einer der geschützten Belange durch den Informationszugang beeinträchtigt würde.

Die Gewährung eines teilweisen Informationszugangs insoweit, als vorliegend diejenigen Passagen und Inhalte des streitgegenständlichen Merkblattes zugänglich gemacht werden, die nicht von tragenden Verweigerungsgründen erfasst sind, kommt mithin nicht in Betracht.

Der Widerspruch war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO, wobei eine Kostenerstattung nach § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG im Hinblick auf die Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nicht in Betracht kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 12.04.13 (DS-Recht-IFG) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meyer

Beglaubigt

